

Politik - Engelke

Ausbildungsordnung (Inhalt)

Bezeichnung (FASY), Dauer, Qualifikationen (Kenntnisse, Fähigkeiten), Rahmenplan (sachliche & zeitliche Gliederung), Prüfungsanforderungen

* Ausbildungsrahmenplan jedem Berufsausbildungsvertrag beigelegt

Schulsysteme

vollschulisch: Landesgesetze gelten, landesrechtliche Anerkennung

dual:

teilzeit (1-2 / Woche) oder Vollzeit (Block!) Bundesgesetze gelten

<u>Schule</u>	+	<u>Betrieb</u> (Hauptträger)	= Partner
Fachtheorie		Fachpraxis	
Allgemeinbildung		Ausbildungsordnung / Rahmenplan einhalten	
(teilzeit- oder block)			

Rahmenlehrpläne: Kultusministerkonferenz der Länder

Prüfungsabnahme: Zuständige Kammer

Ausbildungsordnung: Bundesministerium

Ausbildungsprofil: kompakt, alle zu vermittelnden Qualifikationen

* Die Kammer bestimmt, wer Ausbilden darf (persönliche und fachliche Eignung)

* Jugendliche dürfen nur in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Ausbildungsvertrag

Vertrag auf Zeit, Ziel: Das Bestehen der Abschlussprüfung!

schriftlich, vor Beginn der Ausbildung zu unterzeichnen, der Kammer zum Eintrag ins Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse vorzulegen

Ausbildender: juristische Person, ausbildender Betrieb

Ausbilder: die Person, die einen Ausbildet

Angaben: Probezeit: min. 1 Monat, max. 4 Monate, Beginn- und Ende der Ausbildung

Höhe der Vergütung, Führen von Ausbildungsnachweisen, Dauer der täglichen Arbeitszeit, des Urlaubs

Unzulässig: Vertragsstrafen, Entschädigungszahlung

Vergütung: muss am letzten Tag des Monats gezahlt werden, min. 1x pro Jahr erhöht werden, ist bei Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) bis zu 6 Wochen vom Betrieb weiter zu zahlen

Kündigung

Probezeit: sofortige, schriftliche Kündigung für beide Partner möglich (Grund unnötig)

nach Pz: schriftlich mit Grundangabe, Mitteilung an die Kammer durch Ausbildender

hinreichende Gründe: anderer Ausbildungsberuf (4 Wochen Frist)

gesundheitliche Gründe (fristlos)

Diebstahl, Beleidigung (fristlos)

nicht hinr. Gründe: Nichtbestehen der Zwischenprüfung, schlechte

Schulleistung

Prüfung

nach Antrag bei der Kammer kann die Ausbildung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert werden.

nach Bestehen der Prüfung: Vertrag läuft automatisch aus. Keine Pflicht den Betrieb über einen Wechsel zu informieren. Keine Kündigung notwendig.

Zeugnis

Inhalt: Angaben zur Person, Art, Dauer und Ziel der Ausbildung, erworbene Ausbildungsqualifikationen.

Auf Wunsch des Azubi: qualifiziertes Zeugnis: Führung und Leistung, besondere Fähigkeiten (zuverlässig, leistungsbereit, teamfähig)

- Immer gut: Zuverlässigkeit, Fleiß / Arbeitstempo, technisches Fachwissen!

Pflichten des Ausbildenden:

- Weisungspflicht

- ordnungsgemäße Ausbildung
- Ausbildungsqualifikation nach Ausbildungsordnung vermitteln
- betrieblicher Ausbildungsplan einhalten
- nur Aufgaben auftragen, die zum Beruf gehören

Fürsorgepflicht

- Ausbildungssituation, gesundheitliche Gefährdung vermeiden
- Jugend beachten, charakterliche Förderung
- pünktliche Zahlung
- Ausbildungsmittel kostenlos bereitstellen
- Freistellung zur Prüfung, rechtzeitige Anmeldung, Zahlung der Gebühren

Pflichten des Azubi:

- Gehorsamspflicht

- Lernpflicht, Bereitschaft zeigen - Engagement!!! Handlungsfähigkeit erwerben
- Sorgfaltspflicht, Dinge sorgfältig behandeln, gewissenhaft Arbeiten ausführen
- Teilnahme am BS-Unterricht
- Führung des Berichtheftes
- Krankheit mitteilen
- Betriebsordnungen einhalten, Treuepflicht (Stillschweigen, keine Konkurrenz)
- nach einem Jahr ärztliche Nachuntersuchung

nicht Einhaltung von Pflichten kann zur Kündigung oder Schadensersatzverpflichtungen führen.